

Gemeindefassung über die Gebühren der Kindertagesstätten

Vom 07.05.2019 tritt rückwirkend in Kraft zum 01.04.2019 (GrüAbl. Nr.21 vom 23.05.2019)

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gemeinde Grünwald werden Gebühren erhoben.
- (2) Es sind öffentlich-rechtliche Gebühren. Ihre Erhebung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

**§ 4
Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren sind jeweils am Ende eines jeden Monats zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist unabhängig vom Aufnahmezeitpunkt stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind die Kinder, die regelmäßig durch den Verein „Mittagsbetreuung e.V.“ betreut werden. Für diese gilt eine wöchentliche Gebührenabrechnung.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Grünwald eine Ermächtigung für das Bankeinzugsverfahren zu erteilen oder die Beträge auf eines der gemeindlichen Bankkonten zu überweisen oder einzuzahlen.

**§ 5
Gebührensätze**

Benutzungsgebühr:

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden **monatlich** folgende Gebühren erhoben. Grundlage ist die jeweilige wöchentliche Buchungszeit.

Gebührentabelle für die Kinderkrippen der Gemeinde Grünwald							
bis wöchentlich	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
	130,00 €	160,00 €	190,00 €	220,00 €	250,00 €	280,00 €	310,00 €

Für Krippenkinder, die einen Zuschuss vom Freistaat Bayern erhalten, vermindert sich die Gebühr um die Zuschusshöhe.

Gebührentabelle für die Kindergärten der Gemeinde Grünwald							
bis wöchentlich	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
	00,00 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €

Gebührentabelle für die Horte der Gemeinde Grünwald									
bis wöchentlich									
10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	
80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	160,00 €	

Die wöchentliche Mindestbuchungszeit im Bereich der Kindergärten- und Krippen beträgt 20 Stunden.

Die wöchentliche Mindestbuchungszeit im Bereich der Horte (ausgenommen Kinderhaus Max) beträgt 6 Stunden.

Die wöchentliche Mindestbuchungszeit im Bereich der Hortgruppe des Kinderhauses Max beträgt 10 Stunden.

- (2) Für den Besuch der Horte werden **wöchentlich** folgende Gebühren für Kinder, die regelmäßig durch den Verein „Mittagsbetreuung e.V.“ betreut werden, erhoben:

Gebührentabelle für die Horte für Kinder, die regelmäßig durch den Verein „Mittagsbetreuung e.V.“ betreut werden									
bis wöchentlich									
10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	
20,00 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €	

§ 6**Gebühren für Geschwister**

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Geschwister aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister oder Pflegekinder) gleichzeitig eine gemeindliche Kindertagesstätte, gilt hinsichtlich der Benutzungsgebühren Folgendes:
1. Für das erste Kind wird die Gebühr gemäß § 5 in voller Höhe,
 2. für das zweite Kind in Höhe von 50 v.H.,
 3. für jedes weitere Kind in Höhe von 10 v.H. erhoben.

§ 7**Gebühreuzuschuss für Grünwalder Kinder bei freien Trägern in Grünwald**

- (1) Die Gemeinde Grünwald gewährt Grünwalder Kindern, die private Kindertagesstätten oder eine Tagespflege in Grünwald besuchen, die durch den Freistaat Bayern anerkannt und gefördert werden, einen Gebühreuzuschuss, um vergleichbare Gebühren in den Kindertagesstätten und der Tagespflege zu erreichen. Es gelten die durch den Gemeinderat festgelegten Voraussetzungen und Höchstbeträge.

§ 8**Gebühren bei vorübergehender Schließung von Einrichtungen der Kindertagesstätte**

- (1) Werden Einrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen, so wird von den durch die Schließung betroffenen Gebührenschuldern ab 20 vollen Kalendertagen keine Gebühr erhoben.

§ 9**Gebührenregelung in besonderen Fällen**

- (1) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei einer Änderung der Buchungszeit ist die neue Gebühr für den Monat des Eintritts der Änderung zu leisten. Gleiches gilt bei Übertritt von einer Kindergartengruppe in den Hort oder umgekehrt, vom Hort in eine Kindergartengruppe während eines Kalendermonats.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindegatsung über die Gebühren der Kindertagesstätten vom 01.11.2018 außer Kraft.